

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	5 (1932)
<b>Heft:</b>	8
 <b>Artikel:</b>	Der Sektion Ostschweiz zum neuen Banner
<b>Autor:</b>	Bornhauser, Paul
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516179">https://doi.org/10.5169/seals-516179</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein Ehrenmitglied des Gesamtverbandes.

Der sechste schweizerische Fouriertag mit Delegiertenversammlung steht vor der Türe. Seit mehr denn einem halben Jahre betätigt sich die festgebende Sektion Ostschweiz mit seinem rührigen Kameraden Denneberg an der Spitze, um alle Kameraden unseres Vaterlandes während zwei Tagen bei ernster Arbeit und guter Kameradschaft in Rorschach festlich empfangen zu können. Die „Rorschacher Tagung“ soll ein neuer Markstein in der Geschichte unseres Verbandes werden. Das Programm ist abwechslungsreich und der seltene feierliche Akt einer Fahnenweihe, diesmal gleich von 2 Sektionen (Sektion Ostschweiz und beider Basel) begangen, dürfte der Tagung eine ganz besondere festliche Note verleihen.

Wenngleich wir uns gegenwärtig in einer allgemeinen Krisenzeit befinden und Rorschach an der äussersten Ostmark unseres Landes liegt, sollte dennoch *jeder* Kame-

rad es als *Ehrenpflicht* erachten, an der Tagung teilzunehmen. Sie wird ihm neuerdings und unbestreitbar den Beweis der Zusammengehörigkeit und die Notwendigkeit ausserdienstlicher Pflichterfüllung vor Augen führen und ihm Gelegenheit geben, den Ausdruck des Dankes für die grosse, uneigennützige Arbeit des Zentralvorstandes, der Herren Offiziere als techn. Leiter, der Zeitungskommission sowie der festgebenden Sektion, bezeugen zu können.

Den aus irgendeinem Grund „Nichtabkömmlingen“ empfehle ich vom Recht des „Fourierfrankens“ weitgehend Gebrauch zu machen. Kameraden, es geht um unser eigene Sache!

Auf Wiedersehen in Rorschach!

Fritz Meyenrock, Basel.

## Der Sektion Ostschweiz zum neuen Banner.

Der 6. schweizerische Fouriertag in Rorschach wird eine besondere Bedeutung dadurch erhalten, dass im Verlaufe der Tagung als erste des Verbandes die Sektion Ostschweiz ein eigenes Banner entrollt. Mir, als dem Gründer der Sektion, ist die grosse Ehre zuteil geworden, dem Banner ein Geleitwort mit auf den Lebensweg zu geben. Ich tue das mit einem gehobenen Gefühl der Befriedigung, weil ich sehen darf, dass diese jüngste Sektion des schweizerischen Fourierverbandes sich rasch zu einer der grössten Sektionen entwickelt hat, zu einem Verbande, in dem unter trefflicher präsidialer und technischer Leitung ein ungemein reges Leben und eine vorbildliche Arbeitsfreude gepflegt wird zum Wohle unseres lieben Vaterlandes.

Das neue Banner ist unser liebes, vertrautes, ehrwürdiges Schweizerbanner, auf roter Seide prangt das weisse Kreuz, so wie es uns als Bataillonsfahne entgegenleuchtet, und als schlichte Seitenverzierung sind ihm beigegeben auf feldgrünem Grunde der Name der Sektion und die Aehre als Sinnbild unserer Truppe, der Verwaltung. In dieser Form wird das Banner künftig der Sektion voranflattern und manches Herz höher schlagen machen. Denn es ist ein eigen Ding um eine Fahne. Erfüllt schon eine Vereinsfahne die Mitglieder mit Stolz und Hingabe, wie erst wirkt das Schweizerbanner! Als am vergangenen St. Galler Jugendfest aus dem hoch über dem Festplatz im Aeterblau stillstehenden Zeppelin eine Schweizerfahne geschwungen wurde, da hat es die nach Zehntausenden zählende Menge eigenartig durchrieselt, und da wurde mir so recht klar: *Von diesem schlichten Kreuz im roten Feld geht ein Zauber aus, der uns in seine Bande schlägt.* Wir verspüren ihn, wenn an festlichen Anlässen die Schweizerfahne aus den Fenstern grüßt; wir verspüren ihn, wenn eine Bataillonsfahne an uns vorübergetragen wird und wir unwillkürlich und in stiller Ehrfurcht das Haupt entblössen. Er ist allemal auf uns übergegangen, wenn beim Einrücken unter den Klängen des Fahnenmarsches uns die Fahne übergeben wurde, wenn sie sich entrollte beim Angriff und

ihr brennend Rot und leuchtend Weiss aus den grünen Fluren stach, wenn sie beim Defilé inmitten des Bataillons flatterte. Und erst redt damals, als wir in ernster Stunde vor dem Ausrücken an die Grenze zum Schutz des Vaterlandes ihr Treue schworen. Woher kommt dieser Zauber?

Das weisse Kreuz im roten Feld ist uns *Sinnbild des Vaterlandes und unserer staatlichen Einheit* und ist das geworden in sechshundertjähriger Geschichte und Tradition. Schon die alten Eidgenossen trugen bei Morgarten und Sempach und in allen späteren Schlachten auf ihren Rüstungen als Abzeichen ein weisses Kreuz im roten Feld, und dieser uralte Brauch hat seine Fortsetzung gefunden bis in die heutige Zeit in der eidgenössischen Armbinde. Die ältesten Schweizerfahnen waren blutrot und trugen in einer Ecke aufgeheftet ein weisses Kreuz. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde das weisse Kreuz durchgehend durch das ganze Fahnentuch gezogen, das teils einfarbig, teils flammig in den Kantonfarben gezeichnet war. Im Schwabenkrieg, der uns unsere nationale Unabhängigkeit vom deutschen Reiche brachte, wehte zum erstenmale das weisse Kreuz im roten Feld als gemeinsame eidgenössische Fahne. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts tauchten vorübergehend rote Fahnen mit freistehendem weissem Kreuz auf, doch erst 1841 beschloss der eidgenössische Kriegsrat, dass die rote Fahne mit freistehendem weissem Kreuz nationales Abzeichen sein soll, und in die Bundesverfassung von 1848 wurde ausdrücklich aufgenommen: „Alle Truppenabteilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschliesslich die eidgenössische Fahne“. Damit war das weisse Kreuz im roten Feld offiziell Landesabzeichen geworden, Sinnbild der neugeschaffenen Einheit unseres Vaterlandes. Wenn wir im Anblick unseres neuen Banners dieses Sinnes patriotisch gedenken, so wollen wir uns in Ehrfurcht bewusst sein, dass sechs Jahrhunderte an diesem Wahrzeichen der Eidgenossenschaft gewoben haben.

Das weisse Kreuz im roten Feld ist uns auch *Sinnbild unserer nationalen Ehre*. Nachdem unsere Vorfahren in den Schlachten am Morgarten und bei Sempach ihre junge Freiheit siegreich behauptet hatten, da legten

sie in einer ersten Kriegsordnung (deren schönste Gedanken: Schutz der Frauen und Kinder, der Kirchen und Kapellen im Kriege bis vor kurzem Leitgedanken jedes kämpfenden Heeres gewesen sind) auch den schönen Grundsatz der Treue zum Banner fest. Im Sempacherbrief vom Jahre 1393 steht geschrieben: „Wohin wir ziehen werden mit offenem Banner gegen unsere Feinde, es sei gemeinschaftlich oder eine Stadt oder ein Land im besondern, alle, die sodann mit dem Banner ziehen, die sollen, auch wenn einer verwundet wird, befeinander bleiben, bis dass die Not ein Ende hat“. Durch all die Jahrhunderte haben die Schweizer nach diesem Grundsatz gehandelt und in der Verteidigung der Fahne, in der Aufopferung für dieses Sinnbild der Ehre ihre höchste Pflicht erblidkt. Kein Land kann sich rühmen, eine erbeutete

Schweizerfahne zu besitzen. Darauf dürfen wir im Anblick unseres neuen Banners stolz sein! Und wir wollen uns geloben: Uns soll das Banner neu verpflichten zur unverbrüdlichen Treue an unserem einigen Vaterlande, zur Einsetzung unserer Mannesehr für das Wohl unseres Heimatlandes.

Das weisse Kreuz im roten Feld,  
Hoch flattert überm Plan,  
Das Zeichen, das den Sieg behält,  
Vorwärts, vorwärts! Es fliegt voran!  
Gott selber droben, er hats erhoben  
Und gabs zum Hort dir in die Hand  
Dein Banner dir, mein Vaterland!

Paul Bornhauser.

## Einladung zur XV. Delegiertenversammlung.

### An die Sektionen des Schweiz. Fourierverbandes.

Hiermit beeilen wir uns, Sie kameradschaftlich zur ordentlichen **XV. Delegiertenversammlung nach Rorschach einzuladen.**

#### Programm:

Sonntag, den 7. August 1932, 7 Uhr morgens, Delegiertenversammlung im Lehrerseminar „Mariaberg mit folgenden

#### Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung in Basel 3. Oktober 1931.
2. a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Verbandsrechnung sowie des Revisorenberichtes;
- b) Entgegennahme des Berichts und der Rechnung der Zeitungskommission;
- c) Auslosung der Anteilscheine.
3. Wahl der Rechnungsrevisionssektion.
4. Bezeichnung der mit der Organisation der nächsten Delegiertenversammlung betrauten Sektion.
5. Behandlung der Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen.
6. Beschlussfassung über Statutenrevision.
7. Festsetzung der Pflichtübungen der Sektionen.
8. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektionen.
9. Diverses (Bekanntgabe der Resultate der schriftlichen Preisarbeiten).

#### Anträge des Zentralvorstandes.

1. Einführung einer Versicherung für sämtliche Verbandsmitglieder bei Übungen und Pistolenchießen in Verbindung mit dem Schweiz. Unteroffiziers-Verband. (Nähere Bestimmungen werden den Sektionen noch bekannt gegeben).

#### 2. Antrag betr. Unteroffizierstage 1933 in Genf:

Unterm 24. Januar 1932 ist uns vom Zentralsekretariat des Schweiz. Unteroffizier-Verbandes ein Schreiben zugestellt worden betr. Teilnahme an den Wettübungen anlässlich der Unteroffizierstage 1933 in Genf.

Der Zentralvorstand ist der Ansicht, sofern es dem Gesamtverband und den Sektionen möglich ist, sich an den Unteroffizierstagen 1933 zu beteiligen, wozu der Zentralvorstand in Verbindung mit dem techn. Offizier ein diesbezügliches Programm auszuarbeiten hätte.

#### Anträge der Sektionen.

##### Sektion Ostschweiz.

1. a) Der Zentralvorstand wird ermächtigt, an die durch die versuchsweise Einführung von Wettübungen, anlässlich des 6. Schweiz. Fouriertages entstandenen höheren Unkosten aus der Zentralkasse der organisierenden Sektion Ostschweiz einen durch die Delegiertenversammlung festzusetzenden Verbandsbeitrag zur Verfügung zu stellen;
  - b) Die Beitragspflicht aus der Zentralkasse ist auf alle zukünftigen Schweiz. Fouriertage zu übertragen, an denen mindestens zwei Disziplinen von Wettübungen zur Durchführung gelangen.
  2. Der Zentralvorstand wird beauftragt, auf Grund der bei Anlass des 6. Schweiz. Fouriertages in Rorschach gesammelten Erfahrungen, in Verbindung mit dem techn. Offizier und den Kampfrichtern ein Eidg. Wettübungs- und Schiessreglement zu schaffen, das bei inskünftigen Schweiz. Verbandstagen als Grundlage für die Wettkämpfe zu dienen hat.
- Die hiefür notwendigen Vorarbeiten zur Schaffung eines Reglements sind im Sinne der Erledigung an der nächstjährigen Delegiertenversammlung an Hand zu nehmen.

#### Sektion Zürich.

1. Zum Zwecke der Sicherung des dauernden Bestandes des Verbandsorganes „Der Fourier“ ist eine Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ zu gründen.
2. Diese Genossenschaft ist zu bilden aus dem Schweizerischen Fourierverband und den diesem angeschlossenen Sektionen, derart, dass die Zeitung wie in bisheriger Weise vollkommen vom Schweizerischen Fourierverband beherrscht wird.
3. Der bisherige Zeitungsfonds ist in vollem Umfange der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ zur Verfügung zu stellen. Jeder Sektion werden aus diesem Fonds so viele Anteilscheine à Fr. 100.— zur Verfügung gestellt, als sie heute Delegierte zu ernennen bedingt ist. Das Stimmrecht in der Genossenschaft richtet sich nach Massgabe dieser Anteilscheine. — Der Zentralverband, vertreten durch den Zentralvorstand, erhält ein qualifiziertes Stimmrecht. Im übrigen dürfen die Genossenschaftsstatuten von dem Kommentar der antragstellenden Sektionen zu diesen Anträgen nicht abweichen.
4. Finanzielle Leistungen werden bei der Umwandlung des Verbandsorganes in eine Genossenschaft weder vom Zentralverband noch von den Sektionen gefordert. Auch zukünftig beschränken sich die finanziellen Verpflichtungen auf die Zahlung der obligatorischen Abonnementsbeiträge für die Zeitung.
5. Die Ausführung des Beschlusses, die Festsetzung der Statuten und die weiteren vorbereitenden Schritte werden einer Kommission übertragen. Diese Kommission besteht aus der bisherigen Zeitungskommission d. h. den sechs Zeitungsdelegierten der Sektionen, einem Mitglied des Zentralvorstandes und der Redaktion. Jedes Mitglied der Kommission hat bei deren Beratungen eine Stimme, die Redaktion im gesamten eine solde. Bei Bedarf kann diese Kommission von sich aus weitere Mitglieder mit beratender Stimme heranziehen.
6. Zur darauffolgenden Gründung der Genossenschaft werden durch die Delegiertenversammlung die sechs Zeitungsdelegierten der Sektionen und der Zentralpräsident bevollmächtigt und stellt die Delegiertenversammlung den Zeitungsfonds im vorerwähnten Sinne der dannzumal stattfindenden Gründungsversammlung zur Verfügung. Sie anerkennt schon mit der Annahme vorstehender Anträge die Gründung der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ als für sie rechtsverbindlich.
7. Das erste Geschäftsjahr der Verlagsgenossenschaft „Der Fourier“ beginnt am 1. Januar 1933 und endigt am 31. Dezember 1933.
8. Für eventuell zwischen der zu gründenden Genossenschaft und dem Schweizerischen Fourierverband zu schliessende Verträge werden der Zentralpräsident und der Zentralkassier zur verbündlichen Unterzeichnung Namens des Schweizerischen Fourierverbandes ermächtigt.

#### Stimmrecht.

Nach Art. 17 unserer Verbandsstatuten berechtigen je 25 Mitglieder einer Sektion zu einem Delegierten. Jede angefangene Zahl von 25 Mitgliedern berechtigt zu einem weiteren Delegierten.

Die Sektionen sind gebeten bis zum 30. Juli 1932 dem Zentralvorstande die Namen der Delegierten bekannt zu geben.

Nebst den Delegierten haben auch alle übrigen Mitglieder unseres Verbandes zu den Verhandlungen Zutritt.

#### Tenue.

Uniform mit Mütze und Säbel lt. Bewilligung des Eidg. Militärdepartements.

#### Schweiz. Fourierverband Zentralvorstand:

Der Präsident:  
**Ad. Tassera**, San. Fourier.

Der Sekretär:  
**H. Schnetzler**, Inf. Fourier.